

6. Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes.
7. Verstoß gegen die „Work instructions“ und die Fürsorgepflicht.

In Bezug auf die Entscheidung über die Nichtbeförderung macht die Klägerin einen einzigen Klagegrund geltend, mit dem sie einen Verstoß gegen den Beschluss „Career of temporary staff and assignment to a post carrying a higher grade than that at which they were engaged“ vom 22. April 2008, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler und einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot rügt.

Klage, eingereicht am 28. Mai 2018 — VI.TO./EUIPO — Bottega (Form einer vergoldeten Flasche)

(Rechtssache T-324/18)

(2018/C 259/61)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Parteien

Klägerin: Vinicola Tombacco (VI.TO.) Srl (Trebaseleghe, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Giove)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Sandro Bottega (Colle Umberto, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Dreidimensionale Unionsmarke (Form einer vergoldeten Flasche) – Unionsmarke Nr. 11 531 381

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. März 2018 in der Sache R 1036/2017-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Unzutreffende Beurteilung des Eintragungshindernisses nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Unzutreffende Beurteilung des Eintragungshindernisses nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff i), ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 31. Mai 2018 — Szécsi und Somossy/Kommission

(Rechtssache T-331/18)

(2018/C 259/62)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: István Szécsi (Szeged, Ungarn) und Nóra Somossy (Szeged) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Lazar)